

Bewertung von Biervorräten bei Brauereien

Neue Pauschalsätze 2022 - 2024

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat soeben die Pauschalsätze für die Bewertung von Biervorräten bei Brauereien für die Veranlagungszeiträume 2022 - 2024 veröffentlicht. Brauereien mit einem **Jahresausstoß von maximal 100.000 hl**, die über eine entsprechende aussagekräftige Kostenrechnung nicht verfügen, können für die Bewertung von Biervorräten diese Pauschalsätze anwenden, soweit nicht abweichend hiervon ein Einzelnachweis erfolgt.

Die Fertigungspauschalsätze (Fertigungslöhne und Fertigungsgemeinkosten) belaufen sich demzufolge für die Veranlagungszeiträume 2022 - 2024 auf 11,00 € /hl € für sämtliche in der Brauerei lagernde Biervorräte im unfertigen und fertigen Zustand ohne Unterscheidung des Fertigungsgrades einschließlich des abgefüllten Bieres, ohne Unterscheidung nach Biersorten und Stammwürzegehalt.

Die Materialkosten sind betriebsindividuell auf der Grundlage der jeweiligen Kosten und Rezepturen gesondert zu erheben und hinzuzurechnen.

Im Vergleich zu den zuletzt geltenden Pauschalsätzen erfolgt bei den Fertigungskostenpauschalsätzen nach drei Jahren somit eine Anpassung um 0,50 €/hl oder knapp 5,0 %.

Die Erhöhung folgt der Kostenentwicklung seit der letzten Anpassung, wie sie sich aus den Unterlagen des Bayerischen Landesamtes für Steuern ergibt.

Sofern die Biervorräte in abgefülltem Zustand lagern, sind noch Pauschalsätze für die Abfüllkosten hinzuzurechnen. Sie belaufen sich auf 7,20 €/hl für Fassbier (dies entspricht gegenüber den Werten der letzten Periode einer Erhöhung von 0,20 € pro hl) und 11,00 €/hl für Flaschenbier (unverändert).

Berücksichtigung von Verwaltungskosten u.ä.

Nach § 6 Abs 1 Nr. 1b EStG besteht für den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht, ob er angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung in die Bemessung der steuerlichen Herstellungskosten mit einbeziehen will oder nicht.

Nach Satz 2 des § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG muss das steuerliche Wahlrecht bei handelsrechtlicher Buchführungspflicht in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden. (§ 255 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Wenn bei der Ermittlung der Herstellungskosten diese angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung usw. in der Tat einbezogen werden, ist hierfür ein Zuschlag zu den vorstehend genannten Fertigungspauschalsätzen von 1,00 €/hl anzusetzen.

Der Satz bleibt damit unverändert.

Abweichendes Wirtschaftsjahr

Bilanziert eine Brauerei abweichend vom Kalenderjahr (z.B. Brauwirtschaftsjahr BWJ 1.10. – 30.9.) so ist beim Ansatz von Bewertungspauschalen auf Kontinuität des Vorgehens zu achten:

Wurden beim Abschluss für das BWJ 2018/2019 noch die 2018-er Pauschalen angesetzt, so können auch für das BWJ 2021/2022 die im Jahr 2021 noch gültigen Sätze angesetzt werden. Wurden jedoch für das BWJ 2018/2019 bereits die für 2019 gültigen Pauschalen verwendet, so ist auch im BWJ 2021/2022 auf die neuen (s.o.) Pauschalen zurückzugreifen.

Kein Rechtsanspruch auf Ansatz von Pauschalsätzen

Ausdrücklich weist das Landesamt für Steuern darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf den Ansatz der Pauschalsätze nicht besteht. Im Rahmen einer Außenprüfung besteht demzufolge jederzeit die Möglichkeit des Ansatzes betriebsindividuell ermittelter Fertigungskosten.

Ein herzlicher Dank gilt Herrn **Steuerberater Sebastian Fleischmann, Partner der Consaris AG**, vormals KPWT, der den Bayerischen Brauerbund bei den Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern mit seiner fachlichen Expertise und den Daten aus der von der Consaris AG und der Linn Goppold Treuhand GmbH jährlich erstellten Brauereianalyse unterstützte.

Die entsprechende Archivmitteilung Nr. 01/2022 fügen wir dieser Mitteilung bei. Wir bitten Sie um Weiterleitung an Ihre (Bilanz-)Buchhaltung. (LE)

Anlage: Archivmitteilung Nr. 01/2022